

Gestaltungssatzung für den kommunalen Friedhof "Am Sengelsberg" in Bad Berleburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475, SGV. NW. 2023), in Verbindung mit § 18 Abs. 3 der Friedhofssatzung der Stadt Bad Berleburg in der Fassung vom 02.12.1981, zuletzt geändert durch Änderungssatzung zur Friedhofssatzung vom 29.11.1985, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Berleburg in ihrer Sitzung am 30.06.1986 folgende Gestaltungssatzung für den kommunalen Friedhof "Am Sengelsberg" in Bad Berleburg beschlossen:

§ 1 Gestaltungsbereich

- (1) Auf dem Friedhofsteil I (alter Teil) gelten, abgesehen von den Bestimmungen der jeweils gültigen Friedhofssatzung und der §§ 5 und 6 dieser Gestaltungssatzung, keine Gestaltungsvorschriften.
- (2) Auf dem Friedhofsteil II (neuer Teil) werden nur Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (3) Es besteht die Möglichkeit, die Grabstätten in einem Grabfeld mit oder ohne besondere Gestaltungsrichtlinien zu wählen.

Die Wahlmöglichkeit besteht nur, soweit Grabstätten in Feldern ohne besondere Gestaltungsrichtlinien zugewiesen werden können. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften.

§ 1 a

- (1) Auf dem Friedhofsteil II (Neuer Teil) können für Bestattungen in Reihengräbern Rasengrabfelder eingerichtet werden.
- (2) Abweichend von § 4 dürfen Grabstätten in Rasengrabfeldern nicht mit Einfassungen oder sonstigen Grabeinfriedungen versehen werden. Das Anlegen von Grabhügeln ist nicht gestattet. Kränze, Blumengebinde etc. sind spätestens 4 Wochen nach einer Bestattung von der Grabstelle zu entfernen. Unmittelbar danach wird die Grabstätte eingesät oder mit Rollrasen abgedeckt. Abweichend von § 3 ist jegliches Bepflanzen der Grabstätten mit Blumen, Sträuchern oder Bäumen nicht gestattet.
- (3) Das Errichten von Grabmalen auf Gräbern in Rasengrabfeldern ist unter Berücksichtigung des § 2 (1) und des § 2 (2) Buchstabe a) zulässig. Vorzugsweise sollten als Grabmale bodengleich verlegte Natursteinplatten mit einer maximalen Fläche von 0,60 m² verwendet werden.

§ 2 Grabmale

- (1) Die Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Verarbeitung den nachstehenden Anforderungen entsprechen:
 - a) Für Grabmale dürfen nur Natur- und Kunststeine verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete, bruchraue, grellweiße und tiefschwarze Steine sind nicht

. . .

zugelassen.

b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

aa) alle Steine müssen allseitig gleichmäßig bearbeitet sein,

bb) alle Bearbeitungsarten sind zulässig,

cc) Politur ist nur als gestalterisches Element in der Vorderfläche neben Ornament und Schrift erlaubt, sofern sie nicht überwiegt,

dd) die Grabmale sollen aus einem Stück hergestellt sein, ein Sockel von höchstens 15 cm Höhe ist zulässig; es darf nicht mehr als ein Drittel der Grabfläche durch Stein abgedeckt sein,

ee) nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Sichtbeton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber und Farben.

(2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) auf Einzelgrabstätten (Reihengräber)

Grabmale: Höhe 0,60 m - 0,80 m
durchschnittliche Breite bis 0,60 m
max. Stärke 0,18 m

b) auf Einzelwahlgrabstätten

Grabmale: Höhe 0,60 m - 0,80 m
durchschnittliche Breite bis 0,60 m
max. Stärke 0,18 m

c) auf zwei- oder mehrstelligen Wahlgrabstätten

aa) Grabmale als Einzelgrabmale entsprechend der Stellenzahl der Wahlgrabstätten:

Höhe 0,60 - 0,80 m
durchschnittliche Breite bis 0,60 m
max. Stärke 0,18 m

bb) Grabmale als gemeinsames Grabmal für alle Stellen der Wahlgrabstätte:

Höhe 0,60 m - 0,80 m
durchschnittliche Breite bis 1,40 m
max. Stärke 0,18 m

(3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale nur als Kissensteine bis zu folgenden Größen zulässig:

Größe: 0,40 m x 0,40 m
Höhe der Hinterkante: 0,15 m

Urnengrabstätten sind einzeln einzufassen.

(4) Grabmale sind innerhalb der Grabeinfassungen zu errichten.

§ 3 Grababdeckungen

Grabstätten in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind flächig zu bepflanzen; das dauerhafte Abdecken der Grabflächen mit Kies, Splitt und Grabplatten ist unzulässig.

Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie das Anlegen von Einfriedungshecken oder anderen Einfriedungen außer der Grabeinfassung ist unzulässig.

§ 4 Grabeinfassungen

- (1) Grabstätten in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind einzufassen.
- (2) Die Grabeinfassungen müssen in ihrer Gestaltung den nachstehenden Anforderungen entsprechen:
 - a) Für Grabeinfassungen dürfen nur Natur- oder Kunststeine verwendet werden. Grellweiße und tiefschwarze Steine sowie die Verwendung verschiedener Steinarten in einer Grabeinfassung ist unzulässig.
 - b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - aa) alle Bearbeitungsarten sind zulässig,
 - bb) alle Steine einer Einfassung müssen gleichförmig bearbeitet sein,
 - cc) die Maße der Grabeinfassungen dürfen die Grabmaße gemäß § 9 der Friedhofssatzung der Stadt Bad Berleburg weder über- noch unterschreiten,
 - dd) Doppelwahlgrabstätten sind in den Außenmaßen 2,10 m x 2,10 m einzufassen, Urnengrabstätten sind in den Maßen 0,60 m x 0,60 m einzufassen, Urnendoppelgrabstätten sind in den Maßen 0,60 m x 1,20 m einzufassen,
 - ee) die gemeinsame Einfassung von Wahlgrabstätten mit mehr als zwei Grabstellen bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung,
 - ff) Grabeinfassungen sind zulässig, wenn die Einfassungssteine 8 cm bis 10 cm breit und 15 cm bis 20 cm hoch sind.

§ 5 Allgemeine Anforderungen

Jede Grabstätte ist unbeschadet der besonderen Anforderung für Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 6 Grabmalgrößen

Die Grabmale in Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften sind in dem Breitenmaß auf die Grababmessungen gemäß § 9 der Friedhofssatzung der Stadt Bad Berleburg und in der Höhe auf 1,00 m zu begrenzen. Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nicht

mehr als ein Drittel der Grabfläche bedecken.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Berleburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Berleburg, 04. August 1986

Stadt Bad Berleburg
- Der Bürgermeister -
In Vertretung

gez. Hof

(Stellv. Bürgermeister)

Die 1. Änderungssatzung ist am 01.01.2005 in Kraft getreten (Beschluss vom 21.06.2004)